Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 47 (1955)

Heft: 2

Artikel: Das Volksbegehren des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Schutze der Mieter und Konsumenten : Kurzreferat von Dr. Ed. Wyss

Autor: Wyss, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353675

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 2 - FEBRUAR 1955 - 47. JAHRGANG

Das Volksbegehren des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Schutze der Mieter und Konsumenten

Kurzreferat von Dr. *Ed. Wyß*

Seit Kriegsende erfreut sich die Wirtschaft unseres Landes einer beispiellosen Hochkonjunktur. Noch selten ist die Produktivität der schweizerischen Volkswirtschaft so stark gefördert worden wie in dieser langen Zeit der wirtschaftlichen Prosperität. Nur dank dem Einsatz der Arbeiterschaft ist diese wirtschaftliche Entwicklung überhaupt möglich, und deshalb hat sie Anspruch auf einen gerechten Anteil am steigenden Wirtschaftsertrag. Voraussetzung für eine Verbesserung der Kaufkraft der breiten Massen sind jedoch möglichst stabile Preise. Jeder Preisanstieg zehrt am Franken und an der Kaufkraft der Löhne. Besonders hart werden von der Geldentwertung die vielen Hunderttausende betroffen, die auf AHV- und andere Sozialrenten angewiesen sind. *Seit 15 Jahren löst nun aber eine Teuerungswelle die andere ab.*

Die jüngste Teuerungswelle

hat ihren Ursprung allein im Inland. Der Bundesrat selber hat sich zu ihrem Schrittmacher gemacht. Nacheinander hat er den Brotpreis, die Mietzinse und die Fleischpreise erhöht. Dabei hätten es die Behörden durchaus in der Hand gehabt, diese Aufschläge zu verhindern. Doch sie betreiben heute bewußt eine Wirtschaftspolitik, die darauf hinaus zielt, die Mietzinse sowie den Brot- und Milchpreis laufend zu erhöhen, damit die wenigen noch existierenden Preisvorschriften möglichst rasch vollständig abgebaut werden können. *Mit dieser Abbaupolitik stehen wir erst am Anfang.*

Diese Teuerungspolitik widerspricht dem Volkswillen

In der Volksabstimmung vom 23. November 1952 hatte sich das Schweizervolk mit 490 000 gegen 290 000 Stimmen für die Fortführung der Preiskontrolle auf den Mietzinsen und den staatlich geschützten Warenpreisen ausgesprochen. Niemals konnte aus jener Abstimmung ein Auftrag zur Erhöhung der Mietzinse abgeleitet werden. Denn der Abstimmungskampf erfolgte damals wie heute unter der Führung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes mit der Parole: *Stop der Teuerung!* Diese Forderung ist heute aktueller als je.

Die bürgerliche Mehrheit im National- und Ständerat

hatte dem materiell bescheidenen Verfassungszusatz für die Weiterführung der Preiskontrolle nur widerwillig zugestimmt. Am liebsten hätte sie die Preiskontrolle sofort aufgehoben. Das wurde beim Erlaß der

Ausführungsgesetzgebung zum Verfassungszusatz

für jeden klar. Im Bundesbeschluß vom 10. Juni 1953 wurde der Bundesrat beauftragt, die Mietzinskontrolle nicht wie bisher weiterzuführen, sondern möglichst rasch abzubauen. Einmal sind die nach 1946 bezugsbereiten Wohnungen ganz von der Mietzinskontrolle befreit worden, und darüber hinaus sollen die Mietzinse aller ältern Wohnungen vom Bundesrat durch generelle Aufschläge bis zur Freigabe erhöht werden. So hat denn der Bundesrat im vorigen Jahr als 1. Etappe eine generelle Mietzinserhöhung von 5 Prozent bewilligt, der bald weitere Aufschläge folgen werden.

Gegen diese grobe Verfälschung des Volkswillens entschloß sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund sofort, die erforderlichen Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Referendum oder Initiative?

das war die Frage, vor die sich der Gewerkschaftsbund gestellt sah. Das Referendum konnte aus Zeitnot nicht ergriffen werden, denn bei dessen Annahme wäre auf Ende 1953 jegliche Preiskontrolle dahingefallen, und damit hätte man nur die Geschäfte der Gegner der Preiskontrolle besorgt. Am Gewerkschaftskongreß vom 11. bis 13. September 1953 wurde deshalb einstimmig beschlossen, eine

Volksinitiative zum Schutze der Mieter und Konsumenten

zu lancieren. Die Sammlung der Unterschriften wurde Ende Oktober 1953 begonnen und bereits nach zwei Monaten mit über 200 000 abgeschlossen. Dieser in so kurzer Zeit noch von keinem Volks-

begehren erzielte Erfolg ist ein eindrücklicher Beweis für die Notwendigkeit der Initiative.

Am 13. März hat sich der Stimmbürger zu entscheiden,

ob er

das Volksbegehren des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Schutze der Mieter und Konsumenten

oder

den Gegenvorschlag der Bundesversammlung zum möglichst schnellen Abbau der Mietzins- und Warenpreiskontrolle

annehmen, oder ob er

beide Vorlagen und damit jegliche Mietzins- und Warenpreiskontrolle ablehnen will.

Die Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

beauftragt den Bundesrat, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Werktätigen so weit wie möglich gegen die Teuerung zu schützen und ihre Kaufkraft zu erhalten.

Um das zu erreichen, sollen:

1. die Preise und Margen überwacht werden;
2. ungerechtfertigte Preiserhöhungen infolge von erheblichen Marktstörungen oder staatlichen Schutzmaßnahmen verhindert werden;
3. die Mieten nur erhöht werden dürfen, wenn es zur Deckung der Hausbesitzerlasten und zur Erzielung einer angemessenen Kapitalrendite erforderlich ist.

Der Gegenvorschlag der Bundesversammlung

empfiehlt demgegenüber, das Volksbegehren abzulehnen und die gegenwärtige Gesetzgebung über den Abbau der Preiskontrolle um vier Jahre zu verlängern.

Der Unterschied zwischen den beiden Vorlagen

liegt darin, daß die Initiative die Teuerung soweit wie möglich verhindern, der Gegenvorschlag sie dagegen bei den Mietzinsen und der Milch entschlossen weitertreiben und bei den anderen Waren sich mehr oder weniger selbst überlassen will.

Das Volksbegehren will die

Mietzinskontrolle nach dem Kostendeckungsprinzip,

wie wir sie von 1936 bis 1953 hatten, wiederherstellen. Es sollen nur solche Mietzinserhöhungen vorgenommen werden dürfen, die der Hausbesitzer zur Deckung der normalen Unkosten und für eine angemessene Kapitalverzinsung benötigt.

Dagegen will der Gegenvorschlag die Mieten generell, ohne Rücksicht auf die Kosten, stufenweise laufend erhöhen, so daß bis spätestens im Jahre 1960 die Mietzinskontrolle überflüssig würde. Bis dahin sollen die Mietzinse derart in die Höhe getrieben werden, daß sie gar nicht mehr weitersteigen können. Durch eine ganz enorme Mehrbelastung der Mieter würde die von den Hausbesitzerorganisationen und Finanzkreisen schon lange angestrebte «Freiheit» auf dem Wohnungsmarkt hergestellt.

Bei den

staatlich geschützten Warenpreisen,

worunter die Preise der inländischen Nahrungsmittel fallen, will das Volksbegehren verpflichten, ungerechtfertigte Preis- und Margenerhöhungen zu verhindern. Der Gegenvorschlag sieht lediglich die Möglichkeit dazu vor. Die Konsumenten haben es aber gerade in der letzten Zeit erfahren müssen, daß diese Bestimmung völlig unzulänglich ist. Wenn die Behörden nicht gezwungen werden, die Teuerung entschlossen zu bekämpfen, dann lassen sie die Dinge unter dem Einfluß der Interessenorganisationen einfach schlitteln, tun entweder überhaupt nichts oder greifen erst ein, wenn es zu spät ist.

Die Preisausgleichskasse für Milch

soll nach dem Gegenvorschlag möglichst rasch selbsttragend, das heißt abgebaut werden. Ein solcher Abbau würde den Milchpreis in vielen Städten um 4 bis 5 Rappen, im Landesdurchschnitt um 3 Rappen den Liter erhöhen.

Nach der Initiative ist der Abbau nur möglich, wenn dadurch keine Teuerung hervorgerufen wird.

Bei erheblichen Marktstörungen,

die in der heutigen unruhigen Zeit plötzlich eintreten können, sieht der Gegenvorschlag überhaupt nichts zum Schutze der Konsumenten vor. Wenn wegen irgendwelcher Vorgänge in der spannungsgeladenen Weltpolitik die Zufuhren in unser Land gesperrt werden oder einzelne Großmächte strategisch wichtige Rohstoffe aus kriegswirtschaftlichen Gründen aufkaufen oder rationieren, dann

kann sehr leicht eine gewaltige Preishausse einsetzen. Marktstörungen bieten die beste Gelegenheit zu *Preisspekulationen auf Kosten der Konsumenten.* Die Initiative will dieses Fischen im trüben verhindern und den Spekulanten auf die Finger klopfen.

Der Gegenvorschlag der Bundesversammlung möchte die Unternehmer und Großhändler bei ihren Fischzügen nicht stören. Die Volksinitiative aber verpflichtet den Bundesrat, jede ungerechtfertigte Teuerung infolge erheblicher Marktstörungen zu verhindern.

Die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse

wird in beiden Vorlagen gleich geregelt; sie soll im bisherigen Sinne weitergeführt werden, damit der Mangel an Pachtgütern nicht zu überhöhten Zinsen führt.

Zu einer wirksamen Bekämpfung der Teuerung gehört ein rechtzeitiges Eingreifen. Das ist aber nur möglich, wenn der Bundesrat durch eine

Preis- und Margenüberwachung

laufend über die Entwicklung der wichtigsten Preise und Preiselemente sowie über die Ursachen allfälliger Veränderungen orientiert ist. Es ist bezeichnend, daß die heutige Gesetzgebung und der Gegenvorschlag des Bundesrates von einer solchen Ueberwachung nichts wissen wollen. Sie wird von den Preiskontrollgegnern als ein Schnüffelapparat dargestellt, der das ganze Land mit einem Netz von Agenten überziehen würde. Wer so viel Angst hat, hat einiges zu verbergen. Dem Konsumenten gruselt es jedenfalls vor der Preisüberwachung nicht. Im übrigen wird mit der Aufnahme dieser Bestimmung in der Initiative auch gar kein Neuland betreten, hatte doch die Preiskontrolle diese Preisüberwachung schon in den Jahren 1950 bis 1952 praktiziert.

Es ist reine Demagogie, wenn nun von den Gegnern der Preiskontrolle behauptet wird, die Initiative bedeute

die Wiedereinführung der kriegswirtschaftlichen Preiskontrolle.

Es war aber schon immer so: Wenn der Staat zum Schutze der Konsumenten und Lohnverdiener eingreifen soll, dann wird das als Dirigismus, Planwirtschaft oder gar als Kommunismus bezeichnet. In allen Tönen wird das Loblied auf die freie Wirtschaft gesungen. Nur sie soll jedem einzelnen die höchste Glückseligkeit und den maximalen Anteil am Wirtschaftsertrag garantieren.

Die Gründe solcher falschen Behauptungen sind allzu durchsichtig. Die Unternehmer verfügen in der freien Wirtschaft über die Produktionsmittel, und sie beeinflussen daher auch maßgeblich die Verteilung des Sozialproduktes. Geflissentlich wird verschwiegen,

daß in der freien Wirtschaft die Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Wettbewerb der einzelnen Volksschichten durch die einseitigen Besitz- und Machtverhältnisse ungleich sind und deshalb auch nicht zu einem gerechten Ergebnis führen können.

An die Vorzüge der freien Wirtschaft glauben ihre Anhänger selbst nur solange, als sie ihnen dienlich ist. Wenn mit Kartellvereinbarungen bequemer und mehr verdient werden kann, sind sie sofort bereit, die freie Wirtschaft über Bord zu werfen. Und wenn es sich um Exportsubventionen, Kredithilfen, Einfuhrkontingente, Schutzzölle und anderes mehr handelt, haben sie gegen das Eingreifen des Staates nichts einzuwenden. Im Gegenteil: solche staatliche Maßnahmen werden sogar kategorisch gefordert.

Ihre Politik lautet also: Freie Wirtschaft, wo es Mangel gibt, damit dieser zu Lasten der Konsumenten ausgenützt werden kann. Ein treffendes Beispiel hierfür sind

die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt.

Wer heute aus irgendeinem Grunde eine Wohnung suchen muß, wird nur teure Neubauwohnungen mit horrenden Mietzinsen finden. An Wohnungen mit erschwinglichen Mietzinsen herrscht nach wie vor bitterer Mangel. Wenn es keine Mietzinskontrolle gäbe, könnten die Hausbesitzer die Mietzinse mit Leichtigkeit um 40 Prozent und oft noch mehr erhöhen. Infolgedessen sollte, wenn es nach ihnen ginge, der Wohnungsmarkt von der Preiskontrolle so schnell als möglich befreit werden.

Die Folgen einer Beseitigung der Mietzinskontrolle,

ob nun auf einen Schlag oder durch ständige Mietzinsaufschläge im Laufe einiger Jahre, wäre für die meisten Mieter katastrophal. Wer heute 120 Franken im Monat für seine Wohnung bezahlt, müßte dann etwa 170 Franken dem Hausbesitzer entrichten. Entsprechend weniger stünden der Familie für Nahrung, Kleidung und die anderen Haushaltausgaben zur Verfügung. Es ist ganz klar, daß die Lebenshaltung der meisten Haushaltungen dadurch ganz bedeutend verschlechtert würde.

Warum sollten überhaupt die Mieter solche Einschränkungen auf sich nehmen? Etwa weil es den Hausbesitzern schlecht geht?

Die Lage der Besitzer von Miethäusern

ist keineswegs erbarmungswürdig, wie sie das immer wieder behaupten. Der Hausbesitz ist heute die beste festverzinsliche Geldanlage. Das wissen nicht nur die Hausbesitzer, sondern auch die Finanzkreise und vor allem die Spekulanten. Die Liegenschaftspreise

werden immer mehr in die Höhe getrieben. Soll nun der Mieter, als der an der Preistreiberei Unbeteiligte, die Zeche zugunsten der Spekulanten bezahlen?

Jeder Vermieter hat Anspruch auf eine angemessene Rendite

Die Initiative verbietet zwar willkürliche Erhöhungen der Mietzinse der vor 1939 erstellten Wohnungen über den am 31. Dezember 1953 zulässig gewesenen Stand. Sie postuliert aber keinen Mietzinsstop. Jeder Vermieter soll in der Lage sein, aus den Mietzinseinnahmen alle normalerweise anfallenden Hausbesitzerlasten zu dekken und darüber hinaus für das investierte Kapital eine Verzinsung von durchschnittlich 3,8 Prozent zu erzielen. Ist ihm dies nicht möglich, so kann er ein Gesuch auf entsprechende Mietzinserhöhung stellen. Da das Eigenkapital der meisten Hausbesitzer nur 10 bis 20 Prozent beträgt und die Zinsen für die Hypotheken gesunken sind, verzinst sich das Eigenkapital in den meisten Fällen sogar mit 4 bis 5 Prozent. Die Sparkassen zahlen aber heute nur 2 bis 2,5 Prozent, und die Obligationen der öffentlichen Hand bringen nur 2,75 Prozent ein. Wo sind da die armen Hausbesitzer?

Der Wert der Liegenschaften

hat sich gegenüber der Vorkriegszeit um 100 bis 200 Prozent erhöht. Wenn der Hausbesitzer mit seiner glänzenden Kapitalverzinsung nicht zufrieden ist, kann er die enorme Wertsteigerung seines Besitzes jederzeit durch Verkauf realisieren. Die Initiative hindert ihn nicht im geringsten daran. Sie greift in die Eigentumsverhältnisse nicht ein, wie das mitunter behauptet wird.

Wenn aber das Miethaus zum doppelten bis dreifachen Preis verkauft wird, dann kann freilich der neue Besitzer nicht die Verzinsung dieses überhöhten Preises verlangen; denn sonst müßten ja die Mieter für die Spekulation aufkommen! Die Mietzinse sollen in einem solchen Falle nicht erhöht werden dürfen. Ist das etwa ungerecht?

Die Mietzinse der Neubauwohnungen,

die der Preiskontrolle nicht unterstellt sind, übersteigen die der älteren Wohnungen um 60 bis 80 Prozent. Die Besitzer dieser Neubauten sind allerdings sehr besorgt, daß die übersetzten Mietzinse und die ausgezeichnete Verzinsung doch eines Tages sinken könnten. Ist die heutige Mietzinsdifferenz durch Erhöhung der Altbaumieten einmal beseitigt, so werden bestimmt die *neuen Wohnungen noch teurer. Billige Mietzinse* der *alten* Wohnungen sind also die wirksamste Bremse für die Neubaumieten.

Die Mieter der Neubauwohnungen

werden daher aufgehetzt, gegen die Mietzinskontrolle zu stimmen. Man verspricht ihnen, daß dann billige alte Wohnungen frei würden. Das ist ein absoluter Trugschluß. Wenn nämlich die Mietzinskontrolle abgebaut wird, gibt es überhaupt keine billigen Wohnungen mehr, und zwar weder alte noch neue. Es werden dann schon mehr Wohnungen leer stehen als heute, aber nur deshalb, weil die Mietzinse nicht mehr bezahlt werden können. Das ist jedoch keine Lösung des Wohnungsproblems.

Die Beseitigung des Wohnungsmangels

ist durchaus möglich, doch nach einem andern Rezept. Es müssen so viele billige Wohnungen gebaut werden, daß die horrenden Mietzinse der neuerstellten Spekulationsbauten schließlich gezwungenermaßen sinken werden.

Das braucht keine Utopie zu sein. Die neuen Wohnungen können einwandfrei gebaut und dennoch billig sein. Mit rationeller Bauweise, weniger Provisionen und Verzicht auf Schmiergelder kann schon sehr viel erreicht werden. Der Staat könnte billige Gelder zur Verfügung stellen und der Boden von Kantonen und Gemeinden billig oder im Baurecht abgetreten werden. Auf diese Weise lassen sich auch heute einwandfreie Wohnungen zu tragbaren Mietzinsen erstellen. So manche Genossenschaftsbauten bieten dafür ein Beispiel.

Das ist der Weg, um aus der Sackgasse herauszukommen. Er ist nicht so bequem wie die Freigabe der Mietzinse, dafür aber wirtschaftlich vernünftig und sozial gerecht. Hierzu müssen alle

Abbaumaßnahmen auf dem Mietzinssektor rückgängig

gemacht werden, die entgegen dem Volkswillen in den Jahren 1953 und 1954 in Kraft gesetzt wurden. Das heißt, daß

1. die Mietzinskontrolle wieder nach dem Kostendeckungsprinzip zu handhaben ist;
2. die 1947 und 1948 erstellten Wohnungen wieder der Mietzinskontrolle unterstellt werden;
3. die generelle fünfprozentige Mietzinserhöhung vom Oktober 1954 rückgängig zu machen ist.

Zusammenfassend

ist festzustellen, daß die Initiative nur dort staatliche Eingriffe zur Bekämpfung der Teuerung herbeiführen will, wo sonst Mangel

die Preise bestimmen würde und wo keine freie Konkurrenz herrscht. Das betrifft die Mietzinse, die landwirtschaftlichen Pachtzinsen und je nach Umständen die staatlich geschützten Warenpreise sowie Situationen, die sich aus erheblichen Marktstörungen ergeben können.

Wo es keinen Mangel gibt und die Preise im freien Wettbewerb gebildet werden, bietet das Volksbegehren keine Handhabe zu Preisvorschriften.

Die Geltungsdauer der Initiative

ist bis Ende 1960 beschränkt, weil die wirtschaftliche Entwicklung nicht auf längere Zeit überblickbar ist. Gar nicht ausgeschlossen ist es aber, daß die Preiskontrolle, zum Beispiel für die Mietzinse, schon vorher gelockert werden kann. Das ist nach dem Volksbegehren ohne weiteres angängig, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben und daraus keine Teuerung entsteht.

Während die Initiative den Weg vorschreibt, wie die Teuerung zu bekämpfen ist, ändert der

Gegenvorschlag der Bundesversammlung

an der jetzigen Regelung nichts. Er verlängert lediglich deren Fristerstreckung um weitere vier Jahre bis 1960. Irgendeine Verpflichtung zur Bekämpfung der Teuerung ist darin nicht enthalten. Dagegen läßt er den Zwang zum Abbau der Mietzinskontrolle weiterhin bestehen. Zudem kann der Gegenvorschlag jederzeit auf dem Gesetzesweg abgeändert werden. Was geändert werden sollte, weiß jedoch der Stimmbürger nicht. Das sind Kautschukbestimmungen und Blankvollmachten. Wie beim Verfassungszusatz aus dem Jahre 1952 könnte die Bundesversammlung bei Annahme des Gegenvorschlages den Volkswillen nach ihrem Gutdünken auslegen.

Das ist bei der Initiative nicht möglich. Hier weiß jeder, woran er ist. Nicht die Bundesversammlung, sondern der

Bundesrat ist mit der Durchführung beauftragt.

Dazu gibt ihm das Volksbegehren klare und unmißverständliche Weisungen zur Bekämpfung der Teuerung.

Bei der Abstimmung am 13. März

hat der Gegenvorschlag keine Aussicht, vom Volke angenommen zu werden. Die Gegner der Preiskontrolle wissen das. Der Gegenvorschlag wurde von ihnen lediglich aufgestellt, um durch einen

abstimmungstechnischen Kniff

beide Vorlagen zu Fall zu bringen, damit auf Ende 1956 jede Preiskontrolle dahinfällt. Denn bei einer gemeinsamen Abstimmung über eine Volksinitiative und einen Gegenvorschlag gilt nicht etwa diejenige Vorlage als angenommen, die am meisten Stimmen und Stände auf sich vereinigt, sondern nur diejenige, welche das absolute Mehr aller gültigen Stimmen und das Ständemehr erhält.

Wenn zwei äußerlich ähnliche Vorlagen zur Abstimmung kommen, dann besteht die Gefahr, daß die Ja-Stimmen zersplittert werden. Es kommt hinzu, daß Stimmzettel, auf denen beide Vorlagen angenommen werden, ungültig sind. Praktisch wirkt sich also jede Ja-Stimme, die für den Gegenvorschlag abgegeben wird, für die Verwerfung beider Vorlagen und somit für die völlige Aufhebung jeder Mietzins- und Warenpreiskontrolle aus.

Dieser politische Schachzug darf den Gegnern nicht gelingen. Deshalb müssen alle Ja-Stimmen auf die Initiative konzentriert und der Gegenvorschlag abgelehnt werden.

Gegen die Initiative hat sich eine

breite Front

gebildet. Im wesentlichen setzt sie sich aus den gleichen Kreisen zusammen, die schon die Vorlage vom 23. November 1952 bekämpft haben. Es sind dies die bürgerlichen Parteien und die ihnen mehr oder weniger verwandten wirtschaftlichen Interessenverbände und Institute. So u. a.

Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins
Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen
Schweizerischer Gewerbeverband
Zentralverband Schweizerischer Haus- und Grundeigentümer-Vereine
Bank- und Finanzinstitute
Büro Büchi, «Trumpf Buur», «Steuerbatzen» und andere kapitalistische Propagandazentralen.

Also wieder einmal alle diejenigen Kreise, die sich schon immer gegen jeden sozialen Fortschritt gestemmt haben. Sie bekämpfen alle sozialen Reformen aus Prinzip und wollen die früheren Zustände wiederherstellen. Staatliche Eingriffe, die ihren Geldsack berühren, sind ihnen ein Greuel. Zu deren Abwehr ist ihnen jede noch so verlogene Propaganda recht. Sie kennen nur ein erstrebenswertes Ziel: die Vorteile der Profitwirtschaft ungestört einzuheimsen. Die Folgen ihrer unersättlichen Profitgier wälzen sie ungeniert auf den Buckel der Arbeitnehmer ab.

Auch die Schlagworte unserer Gegner sind die gleichen geblieben wie gegenüber der Vorlage vom 23. November 1952. Ihre Wiederholung macht sie darum nicht wahrer. Schon die Behauptung, das Volksbegehren sei eine «Vollmachten-Initiative» und schalte das Volk aus, ist unwahr. Das Volksbegehren erteilt dem Bundesrat klare und verpflichtende Weisungen zu dessen Durchführung. Vollmachten enthält jedoch der Gegenvorschlag. Ausdrücklich heißt es darin: «Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften». Auf Grund des *jetzt* geltenden Rechtes, das ja durch den Gegenvorschlag nur verlängert werden soll, hat der Bundesrat den fünfprozentigen Mietzinsaufschlag verfügt, *ohne das Volk zu fragen.* Ueberdies bedeutet dieser Bundesbeschluß eine einzige Mißachtung des Volksentscheides vom 23. November 1952. Der Zweck unseres Volksbegehrens ist es aber gerade, jenem Entscheid Nachachtung zu verschaffen und der überwiegenden Mehrheit des Volkes wieder zu ihrem Recht zu verhelfen.

Die Gegner bekämpfen unser Volksbegehren nicht etwa, weil ihnen seine Form mißfällt. Was ihnen begreiflicherweise nicht behagt, das ist sein Inhalt, der sie hindern möchte, ohne besondere Anstrengungen große Profite einzustreichen — auf Kosten der Konsumenten und Mieter.

Die Initiative bedeutet keinen Einbruch in unsere Wirtschaftsordnung. Sie will lediglich verhindern, daß die egoistischen Privatinteressen einzelner über die Wohlfahrt des Volkes gestellt werden. Sie bekämpft deshalb die schlimmsten Auswüchse auf dem Gebiete der Preise und schützt die Arbeitnehmer, Konsumenten und Mieter. Die Preiskontrolle ist ein unerläßliches Instrument zum Schutze des werktätigen Volkes. Als solches hat sie sich während zwei Jahrzehnten bewährt. Die Fortführung der Preiskontrolle, wie sie die Initiative vorsieht, soll einfach verhindern, daß egoistische Privatinteressen über die Wohlfahrt des Volkes triumphieren.

Das Volksbegehren sperrt Teuerung und Preistreibereien die Türe zu, der Gegenvorschlag der Bundesversammlung stößt sie ihnen weit auf!

Darum stimmen alle Stimmbürger, die durch die Teuerung nichts zu gewinnen, aber sehr viel zu verlieren haben, am 12. und 13. März:

Initiative zum Schutze der Mieter und Konsumenten:	Ja
Gegenvorschlag der Bundesversammlung:	Nein